



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

76. Abschnitt. Die Entstehung der Freigrafschaften. Krumme Grafschaft

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

76. Abschnitt.

Die Entstehung der Freigrafschaften. Krumme Grafschaft.

Die Erkenntniss der Rechtszustände, welche in den deutschen Landen vom neunten bis zum zwölften Jahrhundert geherrscht haben, gehört zu den schwierigsten Aufgaben der geschichtlichen Forschung, weil es an ausreichenden Nachrichten gebricht. Was wir erfahren, sind nur zufällige, abgerissene und unklare Angaben. Die beste Belehrung bieten die Urkunden, denn die Ueberlieferungen der Geschichtsschreiber, denen nicht selten die erforderliche Rechts- und Ortskenntniss fehlte, sind manchmal mehr dazu angethan im Dunkeln irre zu führen, als es aufzuhellen. Aber selbst die Urkunden sind nicht ganz zuverlässige Führer. Ihre Urheber wussten ebenfalls nicht immer genau Bescheid mit den Rechtsverhältnissen, und es lag den Klöstern, in denen so viele Urkunden aufgesetzt wurden, hauptsächlich daran, einen besiegelten Besitztitel in ihrem Archive bergen zu können, auf dessen äussere Form es nicht so genau ankam. Alte Formeln wurden weiter fortgeschleppt, während neuere Bildungen vielleicht schon lange im Gerichtsleben üblich waren, ehe sie in die Formelbücher eindrangten. Es kommen in ihnen Bezeichnungen vor, welche lediglich eine örtliche Geltung hatten und auf allgemeine Verhältnisse übertragen irrige Vorstellungen hervorrufen.

Ursprünglich waren die Rechts- und Verfassungsverhältnisse im Wesentlichen gleich, aber im Laufe jener Jahrhunderte erfuhren sie eine ungemaine, wenn auch allmälige Wandlung. Das Lehnsystem, die neu entstehenden Besitzrechte, die Verleihungen von Ausnahmeprivilegien, die Veränderung in den alten Ständen und noch so manche andere Ursachen bewirkten diese Umgestaltung. Sie ging nicht überall in gleicher Weise und zur selben Zeit vor sich, und so kam es, dass je in den verschiedenen Gegenden sich besondere und eigenartige Gestaltungen heranbildeten. Die alten Namen besagen nicht mehr allenthalben dasselbe, ihr Inhalt ist hier ein anderer als dort, und so entsteht die Gefahr, durch die Nebeneinanderstellung scheinbar gleichartiger Dinge aus je anderen Landestheilen nicht Erkenntniss, sondern Verwirrung zu erreichen. Das kann selbst bei benachbarten Gegenden geschehen. Schliesslich kommen dann die grossen Rechtsbücher des dreizehnten Jahrhunderts, wie der Sachsenspiegel, in denen uraltes mit neuem fast untrennbar verschmolzen ist, deren Verfasser nicht frei waren von der Neigung, Rechtsanschauungen, welche ihnen eigenthümlich waren oder nur

in einzelnen Gegenden bestanden, als allgemein giltige darzustellen. Ihnen allzu einseitig zu folgen und ihre Rechtssätze ohne weiteres auf frühere Zeiten zu übertragen, ist höchst bedenklich. Freilich hat dann der Sachsenspiegel, nachdem er auch in Westfalen zur allgemeinen Anerkennung gelangte, auf die Entwicklung der Frei- und Vemegerichte sehr bedeutsam eingewirkt, aber für die früheren Rechtszustände im westlichen Sachsen möchte ich auf ihn möglichst wenig zurückgreifen. Es besteht ein eigenes Verwandtschaftsverhältniss zwischen ihm und der Veme; theils sind sie Schwestern und tragen den gemeinsamen Stempel der Ueberlieferung aus ältester Zeit, theils ist der Sachsenspiegel die Quelle und die Mutter so mancher Einrichtungen der Vemegerichte.

Die Erkenntniss der Rechtsgestaltungen muss daher hauptsächlich auf örtliche Forschung gegründet werden, wenn auch nicht zu verkennen ist, dass dadurch der an sich schon kleine Kreis von verwendbaren Bausteinen noch mehr beschränkt wird.

Frühere Geschichtsschreiber der Vemegerichte sind in die fernsten Zeiten hinaufgestiegen und haben ihre Darlegungen mit deren gründlicher Erörterung begonnen. Jetzt liegen treffliche Forschungen über die ursprünglichen Rechtsverhältnisse vor, welche knappere Fassung gestatten. Ich will zudem nicht noch einmal Dinge besprechen, welche theils nur im losen Zusammenhange mit dem eigentlichen Kern unserer Untersuchung stehen, theils kaum mit völliger Sicherheit erkannt werden können. Je grösser die Gefahr ist, sich allzuweit in Nebensachen zu verlieren, desto sorglicher ist sie zu meiden.

So viele Fragen sich erheben mögen, die Lösung unserer Aufgabe hängt an einer einzigen: Wie kam es, dass auf einem ziemlich eng begrenzten Gebiete altsächsischen Bodens sich eine Form des Gerichtes bildete oder erhielt, welche den anderen Theilen des Reiches, namentlich auch dem übrigen Sachsen fehlte, obgleich die ursprüngliche Grundlage überall die gleiche war?

Die Antwort lautet: In den Gegenden, in welchen die Vemegerichte auftreten, blieb der Königsbann in einer zwar abgewandelten, aber doch alten Gestalt lebendig. —

So viel wir wissen, stand den sächsischen Herzögen bis auf Heinrich den Löwen nicht das Recht zu, den unter ihnen sitzenden Grafen die Grafschaft zu verleihen, sondern nur dem Könige. Die Herzöge hatten aber selbst zahlreiche Komitate inne, mit welchen sie Andere beliehen, gerade wie es auch die Bischöfe mit den ihnen

von den Königen geschenkten Grafschaften thaten. So bildeten sich neben den alten Grafengeschlechtern von Arnberg, von Altena, von Ravensberg u. s. w. neugräfliche Geschlechter, wie man sie gut bezeichnet hat. Bei ihnen trat also ein Zwiefaches ein: wenn sie die Grafschaft und die damit verbundenen Gerichte ausüben wollten, mussten sie belehnt sein vom Herzoge oder vom Bischofe und ausserdem den Gerichtsbann vom Könige einholen, während die alten Geschlechter diesen zugleich mit der Belehnung vom Könige erhielten. Uebte der Graf nicht selbst die Gerichtsbarkeit aus, so musste für seinen Vertreter gleichfalls erst der Bann vom Könige erwirkt werden.

Dem Grafen unterstand anfänglich die ganze Gerichtsbarkeit, aber darin ergab sich allmählig durch die Verleihung der Immunitäten verschiedenen Umfangs an geistliche und weltliche Grosse, durch die weitere Ausbildung der wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände eine Aenderung. Ausserdem war die gerichtliche Stellung der Freien eine andere, als die der verschiedenartigen anderen Klassen, welche die grosse Masse der Bevölkerung bildeten. Die Grafschaft enthält demnach gewissermassen zwei Theile: das Gericht über die Freien und die sogenannte Gografschaft, das Gericht über die Landsassen und dergleichen.

Der Name Gografschaft begegnet erst spät¹⁾. Am frühesten erscheinen Gografen und Gografschaft in den Kölnischen Besitzungen in Westfalen. Der älteste »gougravius«, den wir mit Namen kennen, ist Ludwig in Medebach 1172, doch schon früher erwähnen die ältesten Soester Statuten den »gogravius rurensis«, und Papst Alexander III. bestätigte 1177 dem Erzbischof Philipp die »comitias in Westphalia, que vulg. gograischaf dicuntur«²⁾. In Paderborn war 1194 ein Dietrich »gogravius«³⁾. Mit Beginn des neuen Jahrhunderts erscheinen solche im Münsterschen und Osnabrückischen und bald allenthalben.

1) Wilmans Addit. S. 135 hält den »tribunus« für den Gografen, und für die von ihm angezogenen Paderborner und Herforder Urkunden mag die Deutung richtig sein. Auch das »judicium tribunale«, welches sich 1242 Bischof Wilhelm von Minden vorbehält (Würdtwein Subs. VI, 406), ist wohl das Gogericht. Aber »tribunus« wird (wie »tribunal«) auch in dem allgemeinen Sinn von Richter gebraucht, z. B. in den Kölner Synodalstatuten von 1083 über den Landfrieden, bei Möser VIII, 54 und 1125 bei Erh. C. N. 190.

2) Seib. N. 62; 42 S. 51; 73.

3) Erh. C. N. 540.

Der Ursprung und die Bildung der Gografschaften ist schwer zu verfolgen, da die Nachrichten überaus dürftig sind. Wir können diese Frage bei Seite lassen, weil die Thatsache der Scheidung für uns genügt. Die Zustände mögen sich schon früh je nach den Gegenden unterschieden haben, aber wir wissen davon kaum etwas. Meistens war gewiss der Graf auch der Herr der Gografschaft, und wir hören sogar einmal, dass der Inhaber einer Grafschaft in Folge dessen auch die Gografschaft beanspruchte. Der Edele Gottschalk von Lon masste sich das »regimen popolare« über sechs Kirchspiele »ex comitatus sui justitia« an, aber 1152 zwang ihn Bischof Friedrich II. von Münster, dass er es »sicut alii vulgares comites ab episcopo servandum suscepit«¹⁾. Der comitatus, welchen Gottschalk unbestritten inne behält, und die »comites vulgares«, welche das »regimen popolare« ausüben, sind hier bestimmt gegeneinander gestellt; letzteres, unzweifelhaft das spätere Gogericht, betrachtet der Bischof als sein Recht. Er muss, da er von alii spricht, mehrere Gografschaften besessen haben, gerade wie das bei dem Kölner Erzbischof der Fall war. Der wesentliche Inhalt der päpstlichen Urkunde für Philipp giebt unzweifelhaft die von diesem eingereichte Vorlage wieder, so dass als sicher zu betrachten ist, dass der Erzbischof vor dem Sturze Heinrichs des Löwen, in Westfalen nur Gografschaften, keine eigentlichen Grafschaften besass. In dem kaiserlichen Errichtungsdiplom des Kölnischen Herzogthums werden unter den verliehenen Rechten auch allgemein: comitatus genannt. Darunter sind wohl kaum jene Gografschaften zu verstehen, die an sich keine Reichslehen waren²⁾. Da der Kölner Erzbischof auch später nicht die Grafschaften in seinem Herzogthum verlieh, so können also nur einzelne comitatus gemeint sein, welche bereits Heinrich dem Löwen als Herzog gehörten und nun an seinen Rechtsnachfolger übergingen. In der That finden wir auch die Kölner später als Inhaber von Grafschaften.

Auf welche Weise die beiden Bischöfe in den Besitz von Gografschaften gelangten, kommt hier nicht in Betracht. Es genügt festzustellen, dass schon damals Grafschaft und Gografschaft getrennt sein konnten. Späterhin ist das oft genug der Fall, ohne dass es

¹⁾ Erh. C. N. 284; vgl. oben S. 6 und unten Abschnitt 79.

²⁾ Die Belehnung Ludwigs des Baiern für Gottfried IV. von Arnsberg 1338 (Seib. N. 666) rechnet auch drei Gogerichte zu den Reichslehen, aber bei der Verwirrung der Rechtsverhältnisse, welche die kaiserlichen Urkunden dieser Zeit für Westfalen auszeichnet, ist darauf nichts zu geben.

möglich ist, die Rechtstitel der mannigfachen Besitzer der Gografenschaften zu ergründen.

Der Gograf übt zu der Zeit, in der wir zuerst von ihm hören, bereits Blutgerichtsbarkeit, wie auch spätere Urkunden bezeugen¹⁾. Das Verzeichniss über den Bestand des Marschallamtes in Westfalen stellt den Satz auf: alle Gografen im ganzen (Kölnischen) Westfalen, wer auch ihr Herr sei, dürfen nicht richten, nisi »auctoritate per gladium a duce recepta«²⁾. Hat dieser Satz auch in den alten Herzogszeiten gegolten? Ich glaube es, wenn sich auch ein Beweis dafür bei dem völligen Versagen aller Quellen nicht führen lässt. Der Kölner Erzbischof hatte, als das Verzeichniss aufgenommen wurde, genug zu thun, seine wirklichen Herzogsrechte zu behaupten, so dass es kaum Zweck hatte, neue einführen zu wollen. Aus dem Paderbornschen sind noch im vierzehnten Jahrhundert Gografen an den Herzog-Erzbischof zur »Bestätigung« gesandt worden. In Herford richtete der Gograf im Namen des Herzogs, und der Soester Gograf heisst einmal geradezu vicedux³⁾. Auch in dem sächsischen Herzogthum, welches den Anhaltinern verblieb, im Mindenschen und in Rinteln, also auch links der Weser, hatte noch im vierzehnten Jahrhundert der Herzog das Recht, die Gografen zu »confirmiren«⁴⁾. Gerade diese Uebereinstimmung in weit von einander entfernten Gebieten ist gewichtig.

Nach dem Sachsenspiegel küren die »Landleute« den Gografen. Auch westlich der Weser finden sich, freilich aus späterer Zeit, entsprechende Nachrichten, in den Grafschaften Hoya, Bruchhausen und Waldeck, in Rinteln, im Mindenschen, im Paderbornschen⁵⁾. Vermuthlich war die Wahl ursprünglich allgemein, und sie behauptete sich danach in einzelnen Gerichten, wir wissen freilich nicht, in wie vielen.

Wie bei jedem Gerichte, machte sich auch gegenüber den Gogerichten das Herrenrecht geltend; mochte der Gograf gewählt oder ernannt werden, das Gogericht mit seinem Nutzen gehörte einem Herrn, welcher den Gografen dem Herzoge vorschlug.

Indem der König den Gerichtszwang für die Grafschaft, der Herzog den für die Gografenschaft ertheilte, wurde von Anfang an

¹⁾ Seib. I S. 51; N. 296, 1293; MSt. Mscr. II, 45, 178.

²⁾ Seib. N. 484 S. 644; vgl. oben S. 108.

³⁾ Ztschr. XL, 2, 50; Wigand Archiv II, 24 ff.; Seib. I, 625.

⁴⁾ Sudendorf UB. I, 265; V, 119.

⁵⁾ Stüve S. 2, 3; vgl. Anm. 3 und 4.

die Spaltung und Zerlegung begünstigt, beide Gerichtsbarkeiten erlangten allmählig festeren Abschluss in sich und gegen einander. Die Auflösung der alten Verhältnisse beschleunigte der Sturz des sächsischen Herzogthums, mit dessen Machtfülle die neugeschaffenen herzoglichen Würden sich nicht mehr messen konnten. Die königliche Gewalt stand den Ländern zwischen Rhein und Weser ohnehin stets ferner, als anderen Theilen des Reichs und selbst Sachsens. Im dreizehnten Jahrhundert war sie lange Jahrzehnte hindurch fast nur dem Namen nach vorhanden, so dass die Fürsten und Herren selbständig schalten konnten. Nach Otto IV. betrat von deutschen Königen erst Karl IV. wieder den westfälischen Boden.

Gleichwohl übten die früheren Zustände ihre Nachwirkung aus, und von dem Augenblicke an, wo das Herzogthum Heinrichs des Löwen zu Grabe ging, gestalteten sich die Dinge links der Weser anders als auf dem rechten Ufer des Stromes. Wir behalten zunächst die westlichen Landschaften im Auge.

Je nachdem Grafschaft und Gografschaft in Einer Hand vereinigt blieben oder an verschiedene Herren kamen, wurden die Verhältnisse anders. Wo die Trennung eintrat, verlor die alte Grafschaft ihren vielleicht wichtigsten Bestandtheil. Da die grosse Masse der Bevölkerung nicht Vollfreie waren und die Gografschaft die Blutgerichtsbarkeit an sich gezogen hatte, gewann sie grössere Bedeutung. Hauptsächlich aus der Gografschaft ist in Westfalen die Landeshoheit erwachsen. Wenn die Zeugenreihen der Urkunden Gografen nicht selten aufführen, während Freigrafen nur dann erscheinen, wenn die Handlung in Verbindung mit ihrer Amtsthätigkeit steht, so darf man schliessen, dass die Stellung des Gografen die angesehenere war, mochte er gewählt oder einfach von dem Herrn des Gogerichts ernannt sein. So entsteht eine immer schärfer werdende Scheidungslinie zwischen Freigraf und Gograf. Wo die Grafschaft einmal eingeschränkt war, gingen allmählig auch andere alte Rechte verloren, wie die Münze, die Grut, das Heerwesen, welche die langsam emporkommende Landeshoheit an sich zog. So bildete sich die Grafschaft zur Freigrafenschaft um oder, wie richtiger zu sagen ist, aus der alten Grafschaft entwickelt sich heraus oder scheidet aus als eine selbständige Neugestaltung die Freigrafenschaft mit beschränkten Rechten. Welcher Art diese waren, wird sich später ergeben.

Das Bewusstsein, zugleich des ehemaligen Zusammenhanges und der Neubildung, prägt sich aus in einer eigenthümlichen Bezeichnung, welche bisher keine rechte Deutung gefunden hat, »der

krummen Grafschaft«. Kindlinger stellt die Vermuthung auf, das Wort sei dadurch entstanden, dass die betreffende Freigrafschaft von einem Bischofe oder Krummstabe zu Lehen rührte, ohne das bestimmt behaupten zu wollen¹⁾. Der Name wird in verschiedenen Gegenden angetroffen. Hermann von Oesede verkauft 1280 seine »liberam quandam comitiam, que Crummegrafschaft dicitur«, welche 1282 in gleicher Weise bezeichnet wird²⁾. Krumme Grafschaft hiess auch die ehemals Rinkerodesche, später Volmarsteinsche Freigrafschaft auf dem Drein, dann ein Theil der Limburger Grafschaft. Herzog Albert von Sachsen verlehnte 1384 den Grafen von Hoya »de krumme graveschap«, welche ihnen einst sein Grossvater abgedrungen hatte³⁾; 1387 wird bekundet, dass »de crummen grascap« des Kirchspiels von Goldenstedt dem Bischof von Münster gehöre⁴⁾. Die letztere Angabe lässt deutlich erkennen, dass »crumme grascap« nicht ein Eigenname, sondern Bezeichnung für eine gewisse Art von Grafschaft ist. Die Erscheinung, dass die Grafen von Limburg nur Einen Theil ihres freigräflichen Gebietes so nannten, giebt Aufschluss. In der Freigrafschaft Limburg besaßen sie die gesammten Grafenrechte, in jenem Bezirke, welcher ausserhalb der Herrschaft lag, nur die Freigrafschaft. Die ehemals Rinkerodesche Freigrafschaft heisst erst »krumme Grafschaft«, nachdem sie in den Besitz der Herren von Volmarstein übergegangen war. Da diese bereits eine Grafschaft hatten, so nannte man die neuerworbene zum Unterschiede von der alten die krumme Grafschaft von Volmarstein. »Krumm« als Gegensatz von »Grade« bezeichnet demnach etwa das nicht regelmässige, das von dem richtigen Verhältniss abweichende; die krumme Grafschaft ist nicht das, was man sonst unter Grafschaft versteht, sondern nur ein Theil oder eine Abart derselben. »Krumm« kommt auch sonst oft vor als näher bezeichnendes Eigenschaftswort bei Orten oder Gegenständen, welche mit Freigrafschaft in Verbindung standen. So hiess die Brücke bei der Stadt Hamm, an welcher eine Freigerichtstätte lag, *curvus pons*. Krumme Eiche, Weide, Acker, Haus, Ort, Bach u. s. w. sind allenthalben zu finden; natürlich, dass in manchen Fällen auch andere Verhältnisse die Benennung veranlassen konnten.

1) Münst. Beitr. III S. 253.

2) W. N. 1109, 1188.

3) von Hodenberg UB. Hoya I N. 1104.

4) K. N. 180.

5) Vgl. auch Mittheil. Osnabrück IX, 288.

Auch sonst spiegelt sich das Werden und der Uebergang deutlich wieder in dem Wechsel und Wandel der Bezeichnungen für Richter und Gericht.

In Folge dieser Veränderungen sank der Werth der alten Grafschaftsrechte und die Besitzer wurden um so eher geneigt, sie namentlich in den Landstrichen, in welchen sie weder die Gografschaft noch grossen Grundbesitz innehatten, an Andere zu verleihen oder sie ganz zu veräussern. Der Verfall des Reiches und des Königthums erleichterte solche Vorgänge; die königliche Genehmigung wurde gewiss nur in den seltensten Fällen nachgesucht. Links der Weser liegt eine solche königliche Bestätigung nur für die Grafschaft Stemwede vor. Schon das zeigt, wie wenig die Rechtssätze des Sachsenspiegels für unsere Gegenden in Betracht kommen. Die Grafschaft, oder wie man schon sagen muss, die Freigrafschaft kam schliesslich oft an Leute geringen Ranges, selbst an Ministerialen und Städte. Zwar wurde noch im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert der Satz aufgestellt, dass weder Dienstmännern noch Städte Freigrafschaft besitzen dürften¹⁾, aber er ist keineswegs innegehalten worden. Die Grafschaften wurden vielfach zersplittert. Die Darstellung, welche ich in dem ersten Buche von der Geschichte der einzelnen Freigrafschaften gegeben habe, zeigt zur Genüge, welchen grossartigen Umfang seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts der Handel mit Freigrafschaften und Freistühlen annahm, wie letztere aus ihrem alten Verbands sich lösten und manchmal ein einziger Stuhl eine Freigrafschaft ausmachte.

Diese geringeren Inhaber konnten, wenn sie ihr erworbenes Recht verwerthen wollten, des Königsbannes nicht entbehren, der ihnen zudem Ansehen gab. Sie mussten ihn einholen entweder für sich oder für die Personen, denen sie die Ausübung der Gerichtsbarkeit übertragen wollten, die Freigrafen. Der Königsbann war aber nur zu erlangen vom Könige selbst. Denn der frühere Besitzer, der Graf hatte die veräusserte Freigrafschaft aufgegeben, so dass die ihm vom Reiche ertheilte Belehnung nicht als Ersatz eintrat, und die Freigrafschaft war selbständig geworden. Der Herzog aber konnte den Königsbann nicht ertheilen und keine Freigrafschaft leihen, wo er nicht der Lehnsherr der Grafschaft war. Der neue Eigenthümer legte sicherlich auch Werth darauf, in dieser seiner Gerichtsbarkeit von Niemand anders, als vom Könige abzuhängen.

¹⁾ Oben S. 13; Seib. N. 896.

Nothwendigkeit, wie Vortheil wirkten demnach zusammen, um die unmittelbare Einholung des Königsbanns durch diejenigen, welche nur Freigrafschaft, aber sonst keine Reichslehen innehatten, die später sogenannten Stuhlherren, in Uebung zu erhalten. Dadurch blieb auch der alte Königsbann, die Verbindung mit König und Reich bestehen, und das ist die wesentliche Grundlage der späteren Veme.

Wo die Grafschaft bei den alten Inhabern verblieb und diese auch die Gografschaft behielten, mochte die Entwicklung sich anders ergeben. Doch kam dabei in Betracht, ob die Träger der Grafschaft vom Reiche belehnt waren oder vom Herzoge. Das letztere war der Fall in dem Bisthum Minden. Hier konnte auf die Länge der Zeit die Belehnung durch den Herzog als nächstliegende und nothwendigste, da sie den Besitztitel gab, für ausreichend gelten und die Einforderung des Königsbannes einschlafen, da dieser ohnehin für die Gogerichte nicht erforderlich war. Die Freigerichte blieben zunächst bestehen, aber ihre alte Bedeutung verdunkelte sich, so dass sie allmählig entweder ganz eingingen oder ihren Wirkungskreis mehr und mehr einbüßten. Die Go- und landesherrlichen Gerichte gewannen das Uebergewicht, so dass die Inhaber solcher an den Freigerichten kein sonderliches Interesse mehr hatten. Obgleich der Sachsenspiegel noch die unbedingte Forderung hinstellt, dass wer über Eigen und Schöffenbarfreie richten will, den Bann vom Könige selbst empfangen haben müsse, ist mir nach dem dreizehnten Jahrhundert keine einzige Thatsache bekannt, welche darlegte, dass ausserhalb der Diöcesen von Köln, Paderborn, Münster und Osnabrück der Bann für einen Untergrafen vom Könige selbst ertheilt worden ist. In Ostfalen nahmen die Gerichte ohnehin einen andern Entwicklungsgang.

Wo der Graf nach wie vor die Belehnung vom Reiche empfing, blieb der Zusammenhang mit dem Königthum besser gewahrt; indessen mochten sich die Dinge in den Bezirken, wo er auch die Gografschaft besass, ähnlich gestalten, wie in den vom Herzog ertheilten Grafschaften. Auch hier war Gefahr, dass die Freigerichtsbarkeit verkümmerte. Es lag nahe genug, beide Gerichtsbarkeiten durch einen und denselben Beamten ausüben zu lassen. Beispiele dafür liegen aus der Mark, dem Bisthum Paderborn genug vor, wo entweder derselbe Mann Frei- und Gograf war oder der Umstand, dass Auffassungen vor dem Gogerichte geschahen, auf die Vereinigung beider Aemter hinweist. Dann war die Gografschaft jedenfalls die wichtigere und es ergab sich leicht, dass die Freigraf-

schaft nicht viel mehr als formelle Thätigkeit ausübte. Das Verzeichniss des Kölnischen Marschallamtes klagt, dass die Grafen das herzogliche Recht, den Gografen zu belehnen, missachteten und ihn selber bestellten. Sie mochten die Berechtigung dazu in der unmittelbaren Belehnung durch den König erblicken. Versorgte der selbst ernannte Gograf daneben die Freigrafschaft, so mochte der Graf es leicht für überflüssig erachten, ihn dieserwegen erst zum Könige zu schicken. Wer wird glauben, dass von 1250 bis zur Wahl Rudolfs und noch in den ersten Jahren von dessen Regierung wirklich alle westfälischen Freigrafen unmittelbar den Königsbann sich verschafften oder auch nur verschaffen konnten?

Durch den Empfang der Reichslehen bewahrten jedoch links der Weser die alten grossen Grafschaften den Zusammenhang mit Kaiser und Reich, so dass sie jederzeit wieder zu den ehemaligen Verhältnissen zurücklenken konnten. Das geschah unter der Einwirkung der kleineren Freigrafschaftsbesitzer, welche die Einholung des Königsbannes beibehalten hatten. Als sich unter veränderten Verhältnissen der hohe Werth der alten Einrichtung erwies, schickten auch die Landesfürsten wieder ihre Freigrafen an den Hof, und wo Gografschaft und Freigrafschaft zusammengeworfen waren, schied man sie wieder auseinander, so dass auch hier die fast entschlafene Freigrafschaft zu neuem Dasein erwachte.

Wo die Grafschaft vom Herzoge zu Lehen ging, war das schwer thunlich, und überhaupt hatten sich inzwischen die Dinge rechts der Weser ganz anders geformt, die Entwicklung eine andere Richtung eingeschlagen, als in Westfalen. Auch da wo noch Freigrafschaft vorhanden war, wurden die Freigrafen nicht mehr vom Könige belehnt. Zwar versuchten einzelne Fürsten, wie die Bischöfe von Minden und Hildesheim, ihrer westfälischen Nachbarschaft gleich- und nachzukommen, aber der günstige Zeitpunkt war versäumt. Die westfälischen Fürsten und namentlich der Erzbischof von Köln stellten sich ihrem Beginnen entgegen und setzten die lediglich durch die geschichtliche Entwicklung entstandene Anschauung, dass die Freigrafschaft etwas ihren Landen eigenthümliches sei, als Rechtssatz durch.

77. Abschnitt.

Die Bezeichnungen für Richter und Gericht.

Das älteste mir bekannte Beispiel, dass das bezeichnende Wort »frei« als Eigenschaftswort dem Gerichte oder den dabei betheiligten